

KVB - 80684 München

An alle bayerischen Ärzte und Ärztinnen in
Planungsbereichen mit drohender oder
festgestellter Unterversorgung

Dr. Peter Heinz
1. stv. Vorstandsvorsitzender der KVB
Bereichsvorstand Fachärzte

Ihre Ansprechpartner:
Beratung Praxisführung

12.06.2026

Weiterbildungsförderung weiterer Fachrichtungen in drohend oder festgestellt unterversorgten Planungsbereichen: neue KVB-Förderung ab dem 01. Juni 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

mittels des kürzlich verschickten Rundschreibens hatten Sie vom Beginn des Ausschreibungszeitraums der fachärztlichen Weiterbildungsförderung nach § 75a SGB V am 01. Juni 2026 erfahren. Darüber hinaus gibt es - ebenfalls ab dem 01. Juni 2026 - eine **neue fachärztliche Weiterbildungsförderung**. Diese richtet sich an Weiterbilderinnen und Weiterbilder, die **in Planungsbereichen** praktizieren, in welchen in der angestrebten Fachrichtung ihrer Ärztin oder ihres Arztes in Weiterbildung **drohende oder festgestellte Unterversorgung** vorliegt. Die Antragstellung ist ganzjährig möglich und an keine Ausschreibungszeiträume gebunden.

Nachfolgend aufgelistet sind Arztgruppen (gemäß Bedarfsplanungs-Richtlinie des G-BA), für die in bestimmten Planungsbereichen gegenwärtig eine drohende oder festgestellte Unterversorgung besteht:

- HNO-Ärztinnen und Ärzte
- Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte
- Kinder- und Jugendpsychiaterinnen und -psychiater
- Augenärztinnen und -ärzte
- Frauenärztinnen und -ärzte
- Hautärztinnen und -ärzte
- Nervenärztinnen und -ärzte

Welche Planungsbereiche in den jeweiligen Arztgruppen drohend oder festgestellt unterversorgt sind, können Sie den Karten und Übersichten der förderfähigen Gemeinden auf unserer [Website](#) entnehmen.

Eckpunkte der Weiterbildungsförderung weiterer Fachrichtungen in drohend oder festgestellt unterversorgten Planungsbereichen:

- Ihre Praxis muss in einem Planungsbereich liegen, in dem in der **angestrebten Fachgruppe ihrer Ärztin oder ihres Arztes in Weiterbildung drohende Unterversorgung oder Unterversorgung** besteht.
- Die Förderung umfasst einen monatlichen Gehaltszuschuss von 5.800 Euro für eine Vollzeitstelle für den Weiterzubildenden. Auch Teilzeittätigkeiten können anteilig gefördert werden. Die Förderung ist vollumfänglich an die Ärztin oder den Arzt in Weiterbildung weiterzugeben.
- Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen: Die Förderung vom selben Weiterbildungsabschnitt auf Grundlage anderer Weiterbildungsförderungen der KVB (insbesondere gemäß § 75a SGB V) ist nicht möglich.
- Die Förderung hat zunächst eine Laufzeit von zwei Jahren bis zum 31.05.2028. Die Antragsstellung ist während dieses Zeitraumes ganzjährig bis zur Ausschöpfung möglich.
- Es gibt keine Mindestförderdauer. Die maximale Förderdauer beträgt 24 Monate.
- Die Förderung kann auch gewährt werden, wenn der Weiterbildungsabschnitt mindestens einen Tag in der Woche in einer Zweigpraxis absolviert wird, die in einem Planungsbereich verortet ist, in dem für das angestrebte Weiterbildungsziel der Ärztin oder des Arztes in Weiterbildung drohende oder festgestellte Unterversorgung vorliegt, auch wenn dies auf den betreffenden Vertragsarztsitz nicht zutrifft.
- Die Vergabe der Stellen erfolgt in der Reihenfolge der Antragseingänge. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Antrags bei der KVB. Wenn mehr Anträge als freie Stellen zeitgleich eingehen, wird ein Auswahlverfahren anhand von definierten Kriterien durchgeführt. Diese werden in der Bekanntmachung am 29.05.2026 auf der Internetseite unter www.kvb.de unter [Bekanntmachungen](#) (oben rechts auf der Seite) > Bekanntmachungen zu Sicherstellungsthemen veröffentlicht.

Hinweise zur Antragstellung:

- **Bitte stellen Sie nur einen Förderantrag, wenn Sie die Fördervoraussetzungen erfüllen.** Ist der Planungsbereich in der angestrebten Fachgruppe Ihrer Ärztin oder Ihres Arztes in Weiterbildung nicht drohend oder festgestellt unterversorgt, sehen Sie bitte von einem Antrag ab. Ihr Antrag wird in diesem Fall mittels eines Bescheids abgelehnt. Dies bedeutet für uns einen großen Aufwand in der Antragsbearbeitung.
- Die Antragstellerin oder der Antragsteller bzw. die angestellte Ärztin oder der angestellte Arzt muss für die Förderung über eine **Weiterbildungsbefugnis der Bayerischen Landesärztekammer** im erforderlichen Umfang verfügen.

- Zur Beschäftigung eines Weiterzubildenden müssen Sie vor dem Stellen eines Förderantrags eine **Assistentengenehmigung** bei der KVB beantragen. Mehr dazu auf unserer [Website](#) unter „Assistentengenehmigung“. Die Assistentengenehmigung ist Grundvoraussetzung für die Förderung, kann nicht rückwirkend ausgestellt werden und muss vor Antritt des Weiterzubildenden vorliegen.
- Der Antrag kann frühestens sechs Monate vor Beginn des Weiterbildungsabschnittes gestellt werden.

Informationen zu den Fördervoraussetzungen, Förderstellen und weitere Details finden Sie auf unserer Internetseite..

Beachten Sie bitte, dass **Änderungen in der Weiterbildung**, welche die Förderung betreffen, der KVB **schnellstmöglich** mitgeteilt werden müssen (z. B. vorzeitige Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses; vorgezogene Facharztprüfungen; Fehlzeiten, wie Mutterschutz, Elternzeit, Krankheit etc.).

Tipp: Um Weiterzubildende für Ihre Praxis zu finden, können Sie gerne ein Inserat in der KVB-Börse erstellen. Die KVB-Börse stellt dabei einen kostenfreien, umfassenden und komfortablen Online-Service für die Vermittlung von u.a. Weiterbildungsstellen dar. Werfen Sie gerne einen Blick hineinunter <https://dienste.kvb.de/boerse/>!

Haben Sie noch **Fragen**? Dann wenden Sie sich gerne direkt an unsere Beraterinnen und Berater Praxisführung im Beratungscenter Ihrer Bezirksstelle. Die jeweiligen Kontaktdaten finden Sie am Ende unseres Mitgliedermagazins KVB FORUM oder auf der [Internetseite unserer Beratung](#).

Freundliche Grüße

gez.
Dr. Peter Heinz
1. stv. Vorstandsvorsitzender der KVB